

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Krasnostaw.

№ 20. Krasnostaw, am 1. November 1916. Jahr 2.

302.

Opfertage.

Die Sammlung von Geldspenden für den k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfond hatte als Ergebnis den Betrag von 1000 Kronen, welcher vom Kreiskommando an die Fond-Expositur beim Militärgeneralgouvernement übersendet wurde.

Allen grossherzigen Spendern sowie jenen Personen, welche bei diese wohltätigen Aktion mitgewirkt haben, spreche ich den wärmsten Dank in Namen der allgemeinen Kriegsfürsorge aus.

303.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916, betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer V.-Bl. Nr. 72.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nie nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landgesetzte.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Fridrich FM., m. p.

304.

Verlautbaruug gerichtlicher Edikte.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Armeeoberkommadanten vom 9. Ma 1916, Vdg.-Bl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1.

Die gerichtlichen Edikte werden in einer besonderen Beilage zum Verordnungsblatte des Militärgeneralgouvernements eingeschaltet. Jedes Stück der Beilage wird den Gerichten, deren Kundmachungen es enthält, unentgeltlich zugesendet (Art 291, 292 der Zivilprozessordnung).

§ 2.

Die Gebühr für die einmalige Einschaltung und für jede Wiederholung beträgt 4 K. Das Gericht kann mehrere gleichartige Fälle in einem gemeinsamen Edikt vereinigten. In diesem Falle ermässigt sich die Gebühr auf 2 K für die einzelne Rechtsache und die einmalige Einschaltung.

Die Gebühr ist im vorhinein zugleich mit dem Texte der Kundmachung an die Buchdruckerei des Militärgeneralgouvernements einzusenden und die Zahl der gewünschten Einschaltungen anzugeben. Die Einschaltung erfolgt nicht vor Einsendung der Gebühr. Wenn die Einschaltung vom Gerichte rechtzeitig widerrufen wird, ist der erlegte Betrag oder der entsprechende Teil desselben zurückzustellen.

§ 3.

Die Kundmachungen sind möglichst bündig zu verfassen.

Die Friedensgerichte haben die Kundmachungen im Wege des vorgesetzten Kreisgerichtes (Gerichtshofes) einzusenden. Dieses Gericht hat die Zulässigkeit des Ediktalverfahrens gemäss § 15 Abs. 2. der bezogenen Verordnung sowie die Kundmachung selbst zu prüfen und nötigensfalls zu kürzen oder zu berichtigten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.

Feldzeugmeister.

305.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Verordnung des k. u. k. Militärgeueralgouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Auf Grund der Vdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form vom Laiben oder Wecken im Mendestgewichte von einem russischen I fund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen u. s. w.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 u. 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19./8. 1915 Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt weden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Verordnung nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Veordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
KARL KUK m. p. **Feldzeugmeister.**

306

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. Septemcer 1916 § 1 bestimme ich.

§ 1. Der Verkauf, die zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselechtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viestandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am **Montag, Mittwoch** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlathäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vdg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiederhandelnde im Sinne der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19./8. 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigu g verfügt werden.

§ 5. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Karl Kuk m. p. Feldzeugmeister.

Zur Erläuterung dieser Verordnung wird auf Grund des Militärgeneralgouvernement-Eefehles Ap. Nr. 85560/16 vom 23. Nktober 1916 noch folgendes bekanntgegeben:

Zu § 1: Unter „Fleisch" sind auch Fleischkonserven, Selchwaren, einschliesslich Schinken und auch Wurstwaren zu verstehen. Die Zubereitung, der Genuss und die Verabreichung von Speisen, welche teilweise aus Fleisch bestehen, fällt ebenfalls unter dieses Verbot.

An den Tagen, an denen der Verkauf von Fleisch und Fleischspeisen nicht gestattet ist, dürfen die Gewerbetreibenden in ihren den Kunden bezw. Gästen zugänglichen Betriebsräumen Fleisch und Fleischspeisen nicht auf Lager halten.

Gastwirtschaften, auch die auf den Bahnhöfe, sowie die Erfrischungstische in Feinkosthandlungen sind diesbezüglich strenge zu überwachen.

Zu § 2: In Gemeiden, in welchen sich kein Schlachthaus befindet und welche zu weit vom nächsten Schlachthause entfernt sind, bestimmt das Kreiskommando eine **Schlachtstätte** zur Vornahme der Schlachtungen.

Für den geordneten Betrieb in Sclachthäusern und Schlachtstätten ist die Gemeinde, in deren Bereich sich das Schlachthaus oder die Schlachtstätte befindet, verantwortlich

Die Zuweisung von Schlachtviehkontigenten wird vom Kreiskommando erfolgen.

Zu § 3: Ausnahme für den Verkauf, die Zubereitung und den Genuss von Fleisch an fleischlosen Tagen sind nur für einen bestimmten Zeitraum und für eine bestimmte Menge zulässig.

307.

Verordnung

des k. k. Finanzministeriums vom 31. Juli 1816, R. G. Bl. Nr. 237, betreffend die Einziehung der Nickelmüntzen zu zwanzig Heller.

Gemäss einer vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung wird die gänzliche Einziehung der Nückelmünzen zu zwanzig Heller unter dem nachfolgenden Bestimmungen verfügt:

1. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller werden mit 1. Jänner 1917 ausser gesetzlichen Umlauf gesetzt. Diese Münzen sind daher nur noch bis einschliesslich 31. Dezember 1916 im Privatverkehre zum Nennwerte, und zwar nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, in Zahlung zu nehmen.

2. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller dürfen von den k. k. Kassen und Ämtern nicht mehr ausgegeben werden; dagegen sind sie von den k. k. Kassen und Ämtern bis einschliesslich 30. April 1917 bei allen Zahlungen und zwar nach Massgabe der Bestimmung des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, anzunehmen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

LETH, m. p.

Gleichhaltende Verordnung wurde auch seitens des kön. ung. Finanzministers erlassen.

308.

Aufnahme der Tätigkeit durch den Verein „Polska Macierz Szkolna".

Dem Vereine Polska Macierz Szkolna wurde mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10. Oktober 1916 A. Nr. 110271 die Aufnahme der Tätigkeit im Bereiche des Militärgeneralgouvernements bewilligt.

Die Verwaltung des Vereines für den Bereich des M. G. G. hat ihren Sitz in Lublin.

Mit der Organisierung der in den §§ 14 und 15 der Statuten vorgesehenen Zweigvereine (Ortsgruppen) wurden von Seite der Vereinsverwaltung beauftragt:

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Piotrków Thaddäus Walicki, Franz Grabowski, Siegmund Lempicki und die von diesen zu kooptierende Personen.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Radom: Mathias Glogier, P. Mirecki, Felix Myslinski und zwei von diesen zu kooptierende Personen.

Für den Bereich des ehamaligen Gouvernements Kielce: Erazm Rozyski, P. Gawroński, Bolesław Markowski und zwei von diesen zu kooptierende Personen.

Für Dąbrowa wurde die dort bestehende Zweigvereinsverwaltung als provisorische Verwaltung anerkannt.

309.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des A. O. K. wird in der Stadt in Krasnostaw ein öffentliches Real-Gymnasium vorläufig mit den 3 untersten Klassen eröffnet werden.

Die Aufnahmsbedingungen in die 1. Klasse sind:

Die Beendigung im Kalenderjahre 1916 des 10. Lebensjahres, Absolvierung einer Volksschule mit gutem Erfolge, bezw. eine, durch den den Plänen einer Volksschule entsprechenden Privatunterricht, erworbene Vorbildung. Über oie Aufnahme entscheidet die Aufnahmsprüfung. In die 2. und 3. Klasse können diejenigen Schüler aufgenommen werden, welche die 1. bezw. 2. Mittelschulklasse absolviert haben, eventuell bei der Aufnahmsprüfung die entsprechnede Vorbereitung für diese Klasse nachweisen.

Die Anmeldungen werden beim Schulinspektorate in Krasnostaw spätestens bis 20. l. M. entgegengenommen. Bei der Anmeldung sind folgende Dokumente mitzubringen: Taufbezw. Geburtsschein, Schulzeugnisse und Impfungszeugnis.

Bei der Einschreibung ist die Eiuschreibungstaxe vorläufig in der Höhe von 10.— Kronen zu erlegen.

Der Eröffnungstermin wird später bekanntgegeben.

E. № 517 K. R. **310.**

Anordnungen

betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe.

An Sonn und Eeiertagen dürfen offen gehalten werden:

Alle Geschäfte: von 8 bis 11 Uhr vormittags,

Lebensmittelgeschäfte: ausserdem von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

Am Frohnleichnamsfeste, am 1. Weinachtsfeiertag und am Ostersonntag müssen alle Geschäfte geschlossen sein. Nur die Lebensmittelgeschäfte dürfen an diesen drei Tagen von 8 bis 10 Uhr vormittags offen gehalten werden.

Friseure und Badeanstalten

dürfen an Sonn und Feiertagen bis 2 Uhr Nachmittags, an den 3 Hauptfeiertagen nur bis 11 Uhr vormittags geöffnet gehalten sein.

Gasthäuser, Zuckerbeckereien, Milchhallen, Teestuben u. dgl.

können bis auf weiteres ihre Betriebe an allen Sonn und Feiertagen offen halten. Sollten sich jedoch Unzukömmlichkeiten, wie Excesse, Trunkenheit etc. ergeben, würde das k. u. k. Kreiskommando auch diesen Betrieben angezeigte Beschränkungen auferlegen.

Jüdische Geschäfte

dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen. An katholischen Sonn- und Feiertagen gelten jedoch für diese Betriebe dieselben Bestimmungen wie für die Geschäfte katholischer Inhaber.

In Orten, wo sich der Lebensmittelhandel vorwiegend in jüdischen Händen befindet, müssen die jüdischen Lebensmittelgeschäfte an Samstagen und jüd. Feiertagen von 8 bis 11 Uhr vorm. und 3 bis 4 Uhr uachm. offen gehalten werden.

311.

Holzausgabe aus den Staatforsten an Kriegsabbrändler.

Auf Grund des M. G. G.-Erlasses vom 26 September 1916 F. D. Nr. 51897/16 wird Nachstehendes verlautbart:

1.) Erteilung der Bewilligung zur unentgeltlichen und ermässigten Abgabe von Rundholz und Brennholz hat sich das k. u. k. Militärgeneralgouvernemeut vorbehalten.

2.) Von nun an weroen unentgeliche und ermässigte Rundholzabgaben für Kriegsabbrändler in geschlossenen **Städten** und **Märkten** grundsätzlich überhaupt nicht mehr, und solche an Kriegsabbrändler **am Lande** nur ausnahmsweise und nur an ganz arme Leute dann verabfolgt, wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hiezu Rundholz und nicht Ziegel- und Schnittmaterial benötigen.

3.) Nur selche Petenten werden dieser Begünstigung teilhaftig, deren Wohnstätten durch die Kriegsereignisse zerstört wurden, sodass also zur Wiedererrichtung von Umzäunungen und anlässlich der vor dem Kriege und nach der Okkupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt;

4.) In absehbarer Zeit wird seitens des k. u. k. Kreisknmmandos die Abgabe von billigem Zigielmaterial und Brettern bei Vorhandensein der unter 2) genannten Voraussetzungen nach Massgabe der Vorräte — jedenfalls aber in einem beschränkten Masse — erfolgen.

5.) Die bei den Gemeinden von den Gemeindensassen einlaufenden Petite sind unter Verantwortlichkeit der Gemeindefunktionäre insoferne zu sichten, dass die Gesuche der nicht besonders bedürftigen Petenten ausgeschieden werden. Die anderen sind in einem Verzeichnisse unter Angabe der verbaut gewesenen Fläche der zerstörten Objekte, de zum Wiederaufbau nötigen Rundnholzes und Schnittmaterials oder des etwa verabfolgenden Brennholzes, weiters des Quantums und der für eine unentgeltliche oder ermässigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am Schlusse des Monates an das Kreiskommando vozulegen. Hiefür wird folgende Anordnung der Drucksorte empfohlen.

Geminde	Bewerber (Ortschaft, Haus Nr.)	Bezeichnung des zu erbauenden Objekt.	Verbaut gewesene Fläche	Ursache der Zerstörung des Objektes	Angabe des angeforderten Bau-Holz- unantums		Angabe des angesprochenen Brennholzquantums	Angefordertes Schnittmaterial	Angeforderte Ziegel	Bestätigung der Dürftigkeit u. Würdigkeit des Bittstellers	Begründung des verspäteten Baues	Raum für Bemerkungen des Kreiskommandos u. Notstandskomitees
					Rundholz	Schnittmaterial						

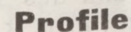
In der Rubrik „Bestätigung der Dürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers" sind mit Schlagworten die Vermögens- und Familienverhältnisse des Patenten sowie dessen wirtschaftliche Lage darzustellen.

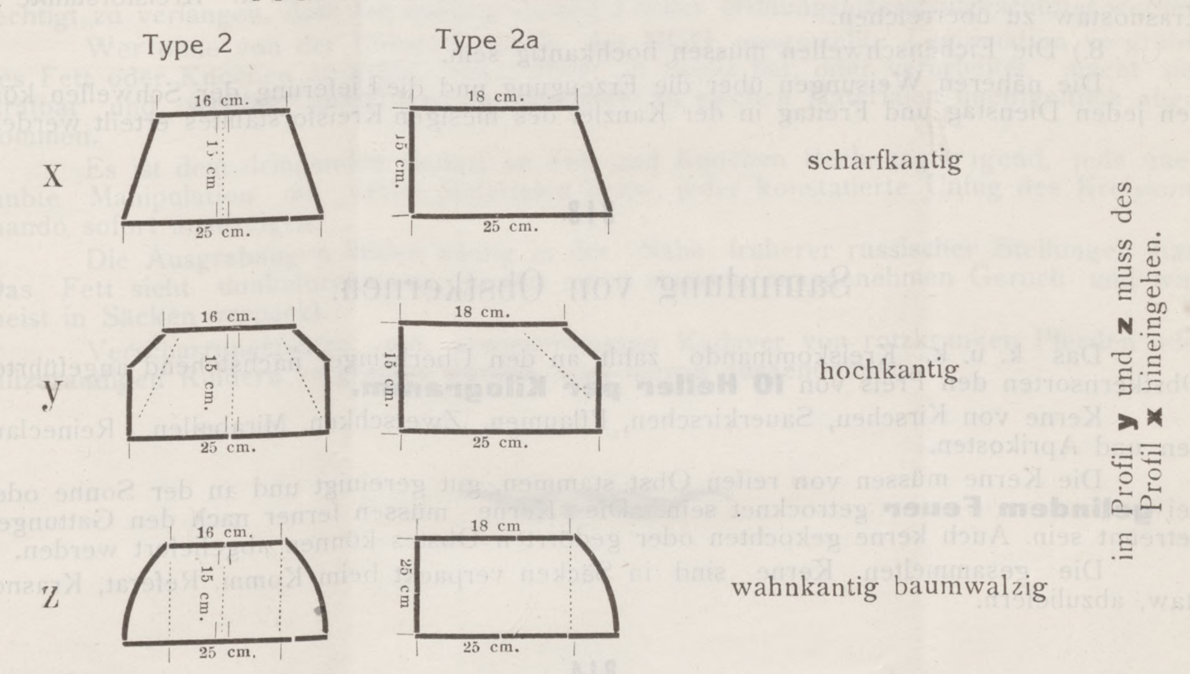
6.) Die Gemeindevorstehungen werden endlich zur Verlautbarung darauf aufmerksam gemacht, dass jene kleinen Holzabgaben zum Wiederaufbau von Wohnstätten, bei denen ein Preissnachlass nach den vorstehenden Bedingungen nicht in Frage kommt, in dieses Verzeichnis nicht einzubeziehen, sondern dem Kreisforstamte anzumelden sind, welches dieselben gegen Anrechnung des Taxpreises nach Tunlichkeit realisieren wird

312.

Offertausschreibung auf die Lieferung von Oberbauschwellen.

Die k. u. k. Staatsbahn- und k. u. k. Heeresbahn-Verwaltung benötigen eine grosse Anzahl von Eisenbahnschwellen. In erster Linie kommen Normalschwellen Type 2 aus Kiefenholz in Betracht. Länge 2.5 m, Breite der oberen Auflagerfläche bei Type 2 wenigstens 16 cm, bei Type 2a wenigstens 18 cm, Breite der unteren Auflagerfläche wenigstens 25 cm. Höhe mindestens 15 cm.





Die beste Form ist die baumwalzige Form der Type 2, während von der Type 2a bei jeder Teillieferung höchstens 10% (zehn Procent) der Liefermenge zulässig sind. Preis pro Stück K 4.50 loco Waggon.

Ausser den erwähnten Kiefernschwellen Type 2 kommen noch Schwellen aus anderen Holzarten, dann Extra- und Brückenhölzer mit folgenden Preisen loco Waggon in Betracht:

für 1 Stück Eichenschwelle Type 2 . . .	K	5.50	bis K 6.80
„ 1 „ Buchenschwelle „ 2 . . .	„	4.20	„ „ 4.50
„ 1 fm^3 Extra oder Brückenholz aus Kiefer . . .	„	50.—	„ „ 60.—
„ 1 „ „ „ „ Eiche	„	100.—	„ „ 120.—

Diese Preise, wie gesagt, verstehen sich loco Waggon und wären bei Lieferungen loco Wald um de Transport- und Verladungskosten zu stürzen.

Die wichtigsten Punkte der besonderen Bedingnisse für die Lieferung der Oberbau schwellen sind folgende:

1.) Oberbauschwellen sind aus Eichen, Lärchen, Rotbuchen, Föhren (Kiefer) herzustellen.

2.) Die zur Erzeugung der Schwellen verwendeten Stämme müssen durchaus gesund und ausser Saftperiode d. i. in der Regel vom 15. Okktober bis 15. März gefällt sein.

3.) Das verwendete Holz darf nicht schwammig, überständig, kernschälig oder kernfaul und nicht mit faulen Ästen, Eis und anderen Rissen behaftet sein und muss in der Richtung der Holzfaser geschnitten bezw. bearbeitet sein.

4.) Die Schwellen sämtlicher Gattungen müssen von der Rinde, bei Eichenholz auch von Splint vollkommen frei sein. In der Nähe des Schildchenauflagers müssen die Schwellen vollkommen astfrei sein.

5.) Alle Schwellen müssen gerade sein und muss die obere Fläche der Schwelle zur unteren parallel laufen. Eine Krümmung der Schwelle mit einer Pfeilhöhe von höchstens 10 cm bei einer Anzahl von 5% der gesunden Lieferung ist zulässig.

6.) Die angegebene Länge der Schwellen darf nicht um mehr als 10 cm überschritten werden.

7.) Speziell für Buchenschwellen wird erwähnt, dass der Kern im allgemeinen zu entfernen ist und wird sonst nur auf 3 cm Tiefe und 6 cm Breite toleriert. Buchenschwellen mit geringen Mengen von roten (falschen) Kern werden zur Abnahme zugelassen. Es werden hiemit die Waldbesitzer und Holzlieferanten hievon in Kenntnis gesetzt und eingeladen, die Offerte auf Anlieferung einer beliebigen Anzahl von Normalschwellen um die angeführten Preise fco. Waggon unter Angabe Gesamtmenge und des Termines der Lieferung ehestens, spätestens jedoch bis 15. Dezember 1916 beim k. u. k. Kreisforstamte in Krasnostaw zu überreichen.

8.) Die Eichenschwellen müssen hochkantig sein.

Die näheren Weisungen über die Erzeugung und die Lieferung der Schwellen können jeden Dienstag und Freitag in der Kanzlei des hiesigen Kreisforstamtes erteilt werden.

313.

Sammlung von Obstkernen.

Das k. u. k. Kreiskommando zahlt an den Überbringer nachstehend angeführter Obstkernsorten den Preis von **10 Heller per Kilogramm.**

Kerne von Kirschen, Sauerkirschen, Pflaumen, Zwetschken, Mirabellen, Reineclauden und Aprikosten.

Die Kerne müssen von reifen Obst stammen, gut gereinigt und an der Sonne oder bei **gelindem Feuer** getrocknet sein. Die Kerne müssen ferner nach den Gattungen getrennt sein. Auch kerne gekochten oder gedörrten Obstes können abgeliefert werden.

Die gesammelten Kerne sind in Säcken verpackt beim Komm. Referat, Krasnostaw, abzuliefern.

314.

Rosskastanien und Eichelsammlung für die Kraftfutterfabrik des M.-G.-G.

Es ist für die Ernährnng der Bevölkerung des Okkupationsgebietes von grösster Wichtigkeit, dass alle Produkte des Okkupationsgebietes, welche zur menschlichen Ernährung, oder aber als Futtermittel Verwendung finden können, in vollstem Masse ausgenützt werden.

So erscheint es auch angezeigt, die wild wachsenden, öl- und stärkenmehlhaltigen Früchte, namentlich Rosskastanien und Eicheln zu sammeln und dieselben zu Fettgewinnung und Kraftfuttererzeugung zu verwenden.

Mit der Organisierung der Einsammelns dieser und anderer wildwachsender öl- und stärkemehlhaltiger Früchte wird die Kraftfutterfabrik des M.-G.-G. betraut, welche auch die Ölextraktion und weitere Verarbeitung der Rückstände durchführen wird.

Die Organe dieser Fabrik werden seitens des Kreiskommandos mit Legitimationen versehen und ist denselben seitens der Gemeindevorstehung die weitgehendste Unterstütznng angedeihen zu lassen.

Die Preisfestsetzung dieser Früchte und die Auszahlung der entfallenden Beträge erfolgt durch die Organe der Kraftfutterfabrik.

Insbesonders ist es Pflicht der Gendarmerie, die Tätigkeit dieser Organe zu unterstützen.

Gleichfalls wird die Geistlichkeit und die Lehrerschaft des Kreise eingeladen, dahin zu wirken, dass das Einsammeln dieser Früchte durch Schulkinder in umfassender Weise organisiert wird.

315.

Fett- Knochen Ausgrabung.

(auf MGG. Erl. R. S. Nr. 85.046/16).

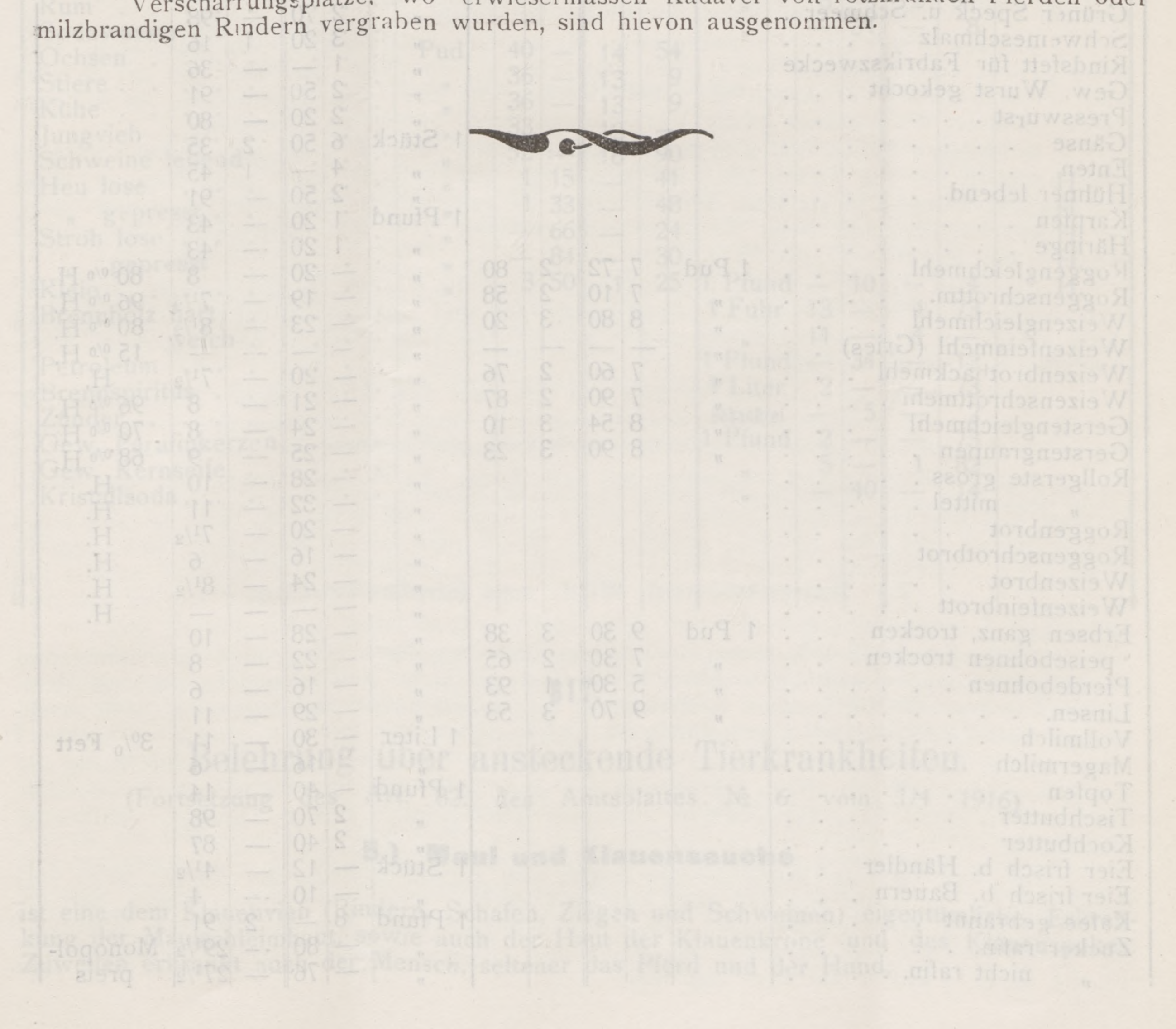
Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das MGG. angeordnet, dass behufs- Fett- und Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des MGG. legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe, wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des MGG. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialen unentgeltlich abgenommen.

Es ist dem dringenden Bedarf an Fett und Knochen Rechnung tragend, jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialen bezw. jeder konstatierte Unfug des Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

Verscharrungsplätze, wo erwiesermassen Kadaver von rotzkranken Pferden oder milzbrandigen Rindern vergraben wurden, sind hievon ausgenommen.



316.

Preistabelle.

Das k. u. k. Kreiskommando in Krasnostaw hat für den Kreis Krasnostaw für die Zeit vom **1.** bis **30. November 1916** folgende Richpreise festgezetzt:

Die **Richtpreise** sind so zu verstehen, dass sie beim Warenverkauf in der Regel nicht zu überschreiten sind; falls der Verkäufer höhere Preise verlangt, kann über ihn die gerichtliche Untersuchung verhängt werden, eventuell fällt er der Bestrafung anheim.

Die **Höchstpreise** dürfen unter **keinen** Umständen überschritten werden.

WARE	Grosshandel					Kleinhandel					H= Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
Rindfleisch mit Knochen . .						1 Pfund	1	60	—	58	
Kalbfleisch						„	1	70	—	62	
Lungenbraten						„	2	20	—	80	
Schweinfleisch						„	1	80	—	66	
Grüner Speck u. Schmeer .						„	2	70	—	98	
Schweineschmalz						„	3	20	1	16	
Rindsfett für Fabrikszwecke						„	1	—	—	36	
Gew. Wurst gekocht . . .						„	2	50	—	91	
Presswurst						„	2	20	—	80	
Gänse						1 Stück	6	50	2	35	
Enten						„	4	—	1	45	
Hühner lebend.						„	2	50	—	91	
Karpfen						1 Pfund	1	20	—	43	
Häringe						„	1	20	—	43	
Roggengleichmehl	1 Pud	7	72	2	80	„	—	20	—	8	80 % H.
Roggenschrottm.	„	7	10	2	58	„	—	19	—	7½	96 % H.
Weizengleichmehl	„	8	80	3	20	„	—	23	—	8½	80 % H.
Weizenfeinmehl (Gries) . .	„	—	—	—	—	„	—	—	—	—	15 % H.
Weizenbrotbackmehl . . .	„	7	60	2	76	„	—	20	—	7½	H.
Weizenschrottmehl . . .	„	7	90	2	87	„	—	21	—	8	96 % H.
Gerstengleichmehl	„	8	54	3	10	„	—	24	—	8	70 % H.
Gerstengraupen	„	8	90	3	23	„	—	25	—	9	68 % H.
Rollgerste gross						„	—	28	—	10	H.
„ mittel						„	—	32	—	11	H.
Roggenbrot						„	—	20	—	7½	H.
Roggenschrotbrot						„	—	16	—	6	H.
Weizenbrot						„	—	24	—	8½	H.
Weizenfeinbrott						„	—	—	—	—	H.
Erbsen ganz, trocken . . .	1 Pud	9	30	3	38	„	—	28	—	10	
Speisebohnen trocken . . .	„	7	30	2	65	„	—	22	—	8	
Pferdebohnen	„	5	30	1	93	„	—	16	—	6	
Linsen.	„	9	70	3	53	„	—	29	—	11	
Vollmilch						1 Liter	—	30	—	11	3 % Fett
Magermilch						„	—	16	—	6	
Topfen						1 Pfund	—	40	—	14	
Tischbutter						„	2	70	—	98	
Kochbutter						„	2	40	—	87	
Eier frisch b. Händler . .						1 Stück	—	12	—	4½	
Eier frisch b. Bauern . . .						„	—	10	—	4	
Kafee gebrannt						1 Pfund	8	—	2	91	
Zucker rafin.						„	—	80	—	29½	Monopol-
„ nicht rafin.						„	—	76	—	27½	preis

WARE	Grosshandel					Kleinhandel					H= Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	Gewichtseinheit	K	h	Rb.	kop.	
Tee						1 Pfund	10	—	3	63	
Gew. Schokolade . .						„	6	—	2	18	
Tafel-Salz						„	—	12	—	4½	Monopolpreis
Pfeffer.						„	6	—	2	18	
Essig						1 Liter	—	50	—	18	
Kartoffel	Pud.	1	20	—	43	1 Pfund	—	3	—	1	
Kraut						„	—	4	—	1½	
Gelbe Rüben						„	—	10	—	4	
Rote Rüben						„	—	8	—	3	
Zwiebel						„	—	30	—	11	
Knoblauch						„	1	—	—	36	
Kreen						„	—	16	—	6	
Äpfel						„	—	12	—	4½	
Powidl	Pud.	25	—	9	9	„	—	70	—	26	
Pflaumen gedr. . . .	„	22	—	8		„	—	60	—	22	
Birnen						„	—	18	—	6½	
Bier	1 Liter	—	90	—	33	1 Liter	1	20	—	43	
Branntwein						„	10	—	3	63	
Rum						„	8	—	2	91	
Sodawasser						„	—	24	—	8	
Ochsen	Pud.	40	—	14	54						
Stiere	„	36	—	13	9						
Kühe	„	36	—	13	9						
Jungvieh	„	33	—	12	—						
Schweine lebend . . .	„	52	—	18	90						
Heu lose	„	1	15	—	41						H.
„ gepresst	„	1	33	—	48						H.
Stroh lose	„	—	66	—	24						H.
„ gepresst	„	—	84	—	30						H.
Kleie	„	3	50	1	25	1 Pfund	—	10	—	4	H.
Brennholz hart . . .						1 Fuhr	13	—	4	73	
„ weich . . .						„	11	—	4	—	
Petroleum						1 Pfund	—	34	—	12	
Brennspiritus						1 Liter	2	—	—	73	
Zünder						Schachtel	—	5	—	2	
Gew. Parafinkerzen . .						1 Pfund	2	—	—	73	
Gew. Kernseife . . .						„	5	—	1	82	
Kristallsoda						„	—	40	—	14	

317.

Belehrung über ansteckende Tierkrankheiten.

(Fortsetzung des Art. 82. des Amtsblattes № 6. vom 1/4 1916)

5.) Maul und Klauenseuche

ist eine dem Klauenvieh (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) eigentümliche Erkrankung der Maulschleimhaut, sowie auch der Haut der Klauenkrone und des Klauenspaltes. Zuweilen erkrankt auch der Mensch, seltener das Pferd und der Hund.

Die Seuche tritt weit häufiger im Sommer und im Herbste zur Zeit der grösseren Viehbewegung auf.

Die erkrankten Tiere zeigen starken Speichelfluss, Lahmheit, Bläschen- später Geschwürsbildung auf der Schleimhaut des Maules, besonders auf der Zunge, zuweilen auch auf dem Flotzmaule. Auf der Haut der Krone und der Zwischenklauenspalte, die heiss und schmerzhaft sind, finden sich hirsekorn- bis linsengrosse glänzende Bläschen; nach dem Platzen entleert sich eine gebliche, übelriechende Flüssigkeit und es bilden sich verschiedengradige Geschwüre. Sich selbst überlassen, verlieren die Tiere die eine oder andere Klaue infolge Ausschuhens. Änliche Bläschen sind zuweilen am Euter zu sehen. Dabei besteht bei dem kranken Tieren erhöhte Körperwärme, sie frösteln, versagen das Futter, trinken viel und magern zusehends ab. Nicht selten verenden plötzlich Tiere, bei denen äusserlich die Krankheit bereits abgelaufen ist, infolge Herzlähmung.

Die Übertragung der Seuche geschieht durch den Speichel kranker Tiere, bei Berührung, durch die Milch und Ausscheidungen der Tiere. Vielfach tragen Personen, wie Viehhändler, Fleischhauer, Viehhirte, dann grössere Ansammlungen von Klauentieren, wie Viehmärkte, Auktionen, Weiden zur ungewöhnlichen Ausbreitung der Seuche bei.

Die MAUL- UND KLAUENSEUCHE unterliegt der Anzeigepflicht.

6.) Milzbrand.

Der Milzbrand ist eine am häufigsten bei Rindern und Schafen, seltener auch bei allen anderen Pflanzenfressern vorkommende sehr rasch verlaufende Krankheit, die zumeist in Überschwemmungsgebieten der Flüsse vorkommt.

Vielfach werden bei Lebzeiten keine Krankheitserscheinungen wahrgenommen. Die völlig gesund erscheinenden Tiere fallen plötzlich wie vom Blitze getroffen auf der Weide oder selbst während der Arbeit um oder werden im Stalle tot aufgefunden. In solchen Fällen vermutet der Besitzer häufig Vergiftungen durch böswillige Menschen.

In anderen Fällen tritt sehr hohe Körperwärme, schweres Atmen, sowie Niedergeschlagenheit bei den Tieren ein. Die sichtbaren Schleimhäute sind dunkelblaurot; aus den Körperöffnungen fliesst Blut, der Hinterleib ist aufgetrieben. Bei Pferden treten hierbei Bauchschmerzen auf, beim Rinde besteht zuweilen Hin- und Hertrippeln. Tiere verenden in der Regel in 12 bis 48 Stunden.

Zuweilen dauert aber die Erkrankung selbs 2 bis 6 Tage, wobei anfangs eine sehr hohe Steigerung der Körperwärme, dann Schmerzen und Unruhe, Durchfall, Absetzen von blutig gefärbtem Kote, schmerzhafte und teigartige Anschwellungen an verschiedenen Körperstellen beobachtet werden.

Endlich kann es zu Ansteckungen von der Haut aus, durch Stiche, Schnittwunden usw. kommen. An solchen Stellen des Tierkörpers entstehen beulenartige Geschwülste, die aufbrechen und in grosse Geschwüre sich verwandeln können:

Der Milzbrand endet fast immer mit dem Tode. Er ist sehr leicht auf den Menschen übertragbar.

7.) Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

Beide Krankheiten kommen in waldigen und hügeligen Gegenden am häufigsten bei Jungrindern aber auch bei anderen Wiederkäuern nicht selten gleichzeitig mit dem Milzbrande vor. Beide Seuchen kennzeichnen sich durch heisse, schmerzhafte, sich rasch ausbreitende Geschwülste an verschiedenen Körperstellen.

Beim Rauschbrande kommen solche am Halse, an den Schultern, sehr häufig an den Hinterschenkeln vor. Beim Darüberstreifen über diese Geschwülste ist ein knisterndes Geräusch zu hören. Die Geschwülste enthalten eine gelblich sulzige, blutige, stinkende Flüssigkeit.

Bei der Wild- und Rinderseuche zeigen sich Anschwellungen der Zunge, dann der Rachenhöhle, im Kehlgange und auch an den Füssen. Die Tiere fressen nicht, fiebern stark und zeigen Atembeschwerden. Im Übrigen ähneln beide Krankheiten dem Milzbrande. Beide Seuchen sind ebenfalls sehr gefählich; ältere Tiere überstehen manchmal die Seuche, jüngere gegen fast stets zugrunde.

8) Tuberkulose der Rindern.

Die Tuberkulose ist die häufigste Rinderkrankheit. In allen Kulturstaaten erscheint sie seit kürzerer oder längerer Zeit nnter die anzeigepflichtigen Seuchen aufgenommen, weil ihre Tilgung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus von besonderer Wichtigkeit ist.

An vielen tuberkulösen Rindern nimmt man besonders zu Anfang der Erkrankung gar nichts wahr. Im entgegengesetzten Falle zeigen solche Tiere trotz guter Esslust glanzloses struppiges Haar, sowie unregelmässigen Haarwechsel. Ist der Darm erkrankt, so tritt Durchfall ein, wodurch die Tiere bald stark abmagern. Hat die Krankheit ihren Sitz in der Lunge, so macht sich dies durch einen eigentümlich matten, tonlosen, entweder trockenen oder mit Auswurf verbundenem Husten bemerkbar. Bei Eutertuberkulose bilden sich bis faustgrosse, kalte schwerzlose Anschwellungen· Die Milch wird wässerig, schlecht und schliesslich hören die Tiere auf zu melken. Häufig erkrankt auch der Tragsack, so dass trächtige Tier vorwerfen. Sie rindern häufig, aus dem Tragsacke entleert sich verschiedener eiteriger Schleim.

Die Dauer der Tuberkulose kann sich auf mehrere Jahre belaufen, bis achliesslich alle Eingeweide von ihr befallen sind, bevor der Tod des Tieres eintritt.

Die Tuberkulose ist leicht übertragbar auf andere Tiere, den Menschen, sowie vom Muttertiere auf das Junge. Die Übertragung auf den Menschen geschieht durch die Kuhmilch. Tuberkulose Rinder sollen nur zu Schlachtzwecken abgegeben werden; Kälber solcher Kühe sind nach 6 Wochen der Schlachtung zuzuführen. Die Milch von tuberkulösen Kühen ist erst nach dem Abkochen für den Menschen zu verwenden, um eine Ansteckung zu verhindern.

Die vorgeschrittene Tuberkulose der Lunge, des Darmes, des Tragsackes und des Euters überhaupt sind anzeigepflichtig.

9.) Die Lungenseuche

ist eine lediglich den Rindern eigentümliche, grossen volkswirtschaftlichen Schaden verursachende Seuche. Nach einer Vorbereitungsdauer von 3 bis 6 und mehr Wochen zeigen lungenseuche kranke Rineer Husten, leichte Wärmesteigerung (Fieber) und verminderte Esslust. Ist die Lunge in grösserem Masse befallen, so stellt sich auch Schweratmigkeit ein. Diese Erscheinungen können kürzere uder längere Zeit anhalten, bis die Erkrankung auf das Brustfell übergeht; dann stellt sich höheres Fieber und sehr schweres Atmen ein. Die Fresslust und Milchabsonderung hören ganz auf die Tiere zeigen Ausfluss aus der Nase, Verstopfung, magern ab und verenden binnen 4 bis 6 Wochen.

Die Weiterverschleppung geschieht durch die ausgeatmete Luft, durch Stallpersonen und Geräte, sowie Futter aus dem verseuchten Stalle.

10.) Rinderpest.

Die Rinderpest kommt zumeist in den Steppen Südrusslands vor. Zur gegenwärtigen Zeit ist nicht ausgeschlossen, dass sie auch in diese Gegenden verschleppt werden könnte. Die Rinderpest ist nur dem Rinde eigentümlich. Sie ist auf den Menschen und auf andere Tiere nicht übertragbar. Hat ein Rind diese Seuche überstanden, so wird es von der Seuche nicht mehr befallen.

Die Krankheit tritt meist in drei Abschnitten auf. In den ersten 6 -- 7 Tagen haben rinderpestkranke Tiere einen schwerfälligen, matten Gang, das Haar ist gesträubt, die Lendengegend schmerzhaft. Die Tiere fressen schlecht und knirschen mit den Zähnen. Die Schleimhaut der Augen ist gerötet, das Flotzmaul ist heiss und trocken, das Wiederkaufen verlangsamt; mitunter husten die Tiere und geben wenig Milch. Der anfangs trockene Kot wird dünnflüssig, schleimig mit Blutspuren vermischt, übelriehend. Gegen das Ende stellt sich unwillkürlicher Kotabgang mit offen gehaltenem After, selbst Vorfall des Darmes, ein. Die Tiere zeigen schon Kopfschütteln, schwachen und schwankenden Gang, Zittern am Euter bezw. Hodensacke und den inneren Schenkelflächen Schuppen- selbst Krustenbildung. Die Maulschleimhaut wird punktförmig gerötet, mit hanfkorngrossen, grauen Herden besonders um die Schneidezähne, an den Zungenrändern und um die Maulwinkel. Die Tiere geifern. Unter häufigem Husten wird das Atmen immer schwerer, Wiederkauen und Fressen hören ganz auf und starker Durst stellt sich ein. Mit dem zehnten Krankheitstage erreicht die Krankheit ihren Höhepunkt; Schwäche und Abmargerung nehmen zu, die

Kranken liegen zumeist oder trippeln hin und her, zeigen sehr grosse Schmerzen, ächzen und stöhnen laut. Nach etwa 12 bis 15 Tagen gehen die Tiere unter Stöhnen, Verdrehen des Halses und der Augen endlich ein.

Die Übertragung und Weiterverschleppung der Rinderpest geschieht insbesondere durch Kleider der Menschen; demzufolge kann die Seuche unabsichtlich meilenweit verschleppt werden. Ausserdem ist jeder Teil des rinderpestkranken Tieres, jeder Gegenstand, der mit einem solchen Tiere in Berührung war, imstande, die Seuche zu verschleppen.

Falls die Besitzer von Rindern irgend welche von den hier angeführten Krankheitserscheinungen bei ihren Tieren wahrnehmen, die den Verdacht einer der genannten Seuchen erwecken, so sind sie verpflichtet, die Tiere von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung für andere Tiere besteht, fernzuhalten, und von der Erkrankung **sofort** im Wege der Gemeindevorstehung dem k. u. k. Kreiskommando und der k. u. k. Gendarmerie die Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht obliegt demjenigen, der in Vertretung des Besitzers der betreffenden Wirtschaft vorsteht, dann den Vieh- und Fleischbeschauern, sowie allen anderen Personen, die gelegentlich verdächtige Seuchenerkrankungen feststellen. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige besteht auch dann, wenn unter den Tieren **eines** Gehöftes innerhalb acht Tagen ein **zweiter** Fall einer innerlichen Erkrankung unter den **gleichen** Erscheinungen vorkommt.

318.

Belastung von Personenwagen.

Es wurde die Beobachtung gemacht, dass Personenwagen derrart übermässig belastet und beladen fahren, dass das eingespannte Zugvieh den Wagen nur sehr schwer weiterbringt. Dies ist eine Tierquälerei. Ich ordne daher an:

Auf einem einspännigen Personenwagen dürfen nicht mehr als höchstens 5, auf einem zweispännigen höchstens 8 Personen weitergebrach werden.

Die Dawiderhandelden werden im Sinne des Pkt. 26 des hiesigen Amtsblattes Nr. 2 vom 1. Feber 1916 mit Strafen belegt werden.

319.

Kundmachung.

Im Kreise Sandomierz gelangen cirka 10 Lehrerposten an den Volksschulen zur Besetzung.

Gehörig instruirte Gesuche unter bekannten Bedingungen (Studien nachweise, Moralitäts — und ärztliches Zeugniss, Taufschein) sind bis Ende November l. J. im Wege der vorgesetzten Dienstbehörde beim Kreiskommando in Sandomierz einzureichen.

K. u. k. Kreiskommandant

Oberstleutnant Johann Schuberth m. p.

DRUKARNIA „POŚPIESZNA" i PRACOWNIA STEMPLI KAUCZUKOWYCH STANISŁAW DZAŁ w LUBLINIE, KOŁŁĄTAJA № 3. (Obok Kasy Przemysłowców).